

**Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Standortentwicklung
(Standortentwicklungsverordnung; SEVO)**

Vom 9. Dezember 2025 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 6, § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Standortentwicklung (GSE) vom 28. August 2025¹⁾,

beschliesst:

1. Förderbereiche**§ 1 Förderbereiche**

¹ Für die Berechnung des Förderbeitrags wird unterschieden zwischen der wirkungsorientierten Förderung der Nachhaltigkeit (§§ 3 ff.) und der aufwandseitigen Innovationsförderung (§§ 6 ff.).

² Die Bestimmungen über die Mindest- und Maximalfördergrenze gemäss §§ 9 f. finden für alle Förderinstrumente Anwendung.

³ Nicht gefördert werden Tätigkeiten jeglicher Art, die in der Schweiz oder im Ausland bereits anderweitig und in vergleichbarer Weise staatlich gefördert werden.

§ 2 Förderungsberechtigte Unternehmen

¹ Förderungsberechtigt sind persönlich und wirtschaftlich zugehörige juristische Personen nach §§ 51 und 52 Steuergesetz²⁾, sofern die Voraussetzungen der beantragten Förderinstrumente nach §§ 3 ff. erfüllt sind.

¹⁾ BGS [915.2](#)

²⁾ BGS [632.1](#)

2. Wirkungsorientierte Förderung der Nachhaltigkeit

§ 3 Geförderte Tätigkeiten

¹ In den Jahren 2026 bis 2028 werden Unternehmen gefördert, welche die Intensität der vorgelagerten Treibhausgasemissionen (Scope 3 Kategorie 1 «Gekaufte Waren und Dienstleistungen» gemäss GHG-Protokoll)³⁾ reduzieren.

² Die Förderung erfolgt durch wirkungsorientierte Beiträge, um überobligatorische Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

§ 4 Bemessungsgrundlage der Förderung

¹ Wirkungsorientierte Förderbeiträge werden gewährt, sofern das Unternehmen nachweist, dass:

- a) die Emissionsintensität der eingekauften Waren und Dienstleistungen reduziert wurde;
- b) aufgrund dieser Reduktion der Emissionsintensität mindestens 50 000 Tonnen CO₂-Äquivalente (CO₂eq) eingespart wurden; und
- c) dafür keine Offsets oder ähnliche Instrumente eingesetzt worden sind.

² Der Nachweis gemäss Abs. 1 erfolgt anhand von branchenüblichen Wirkungskennzahlen im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung, die von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen⁴⁾ geprüft worden ist.

§ 5 Berechnung des wirkungsorientierten Förderbeitrags

¹ Der maximale jährliche wirkungsorientierte Förderumfang berechnet sich wie folgt: Anzahl der im massgebenden Jahr eingesparten Tonnen CO₂eq gemäss § 4 Abs. 1 und 2 multipliziert mit 30 Franken.

3. Aufwandseitige Innovationsförderung

§ 6 Geförderte Tätigkeiten

¹ Der aufwandseitigen Innovationsförderung unterliegen:

- a) die innovativen Tätigkeiten gemäss Abs. 2; und
- b) in der Schweiz durchgeführte klinische Studien.

³⁾ Greenhouse Gas Protokoll; <https://ghgprotocol.org/>

⁴⁾ Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB); <https://www.rab-asr.ch/#/publicregister/>

² Als innovative Tätigkeiten gelten:

- a) Grundlagenforschung: Die Grundlagenforschung fasst alle Tätigkeiten zusammen, die der Aneignung von Grundlagenwissen dienen, ohne bereits im Besitz einer klaren kommerziellen Idee zu sein;
- b) angewandte industrielle Forschung: Die angewandte industrielle Forschung umfasst Tätigkeiten, die dazu dienen, wissenschaftliches oder technisches Wissen für die Anwendungspraxis zu schaffen. Darunter fallen unter anderem die Weiterentwicklung von Produkten oder die Verbesserung von Produktionsprozessen;
- c) experimentelle Entwicklung: Die experimentelle Entwicklung basiert auf wissenschaftlichem oder technischem Wissen und dient dazu, neue oder verbesserte Produkte, Materialien, Prozesse, Systeme oder Dienstleistungen herzustellen;
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, Anschaffung, Verbesserung, Erhaltung, dem Schutz und der Verwertung von immateriellen Gütern und vergleichbaren Rechten.

§ 7 Bemessungsgrundlage der Förderung

¹ Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des aufwandseitigen Förderbeitrags setzt sich aus den Personalaufwendungen für die qualifizierenden innovativen Tätigkeiten sowie den Aufwendungen für die Durchführung von klinischen Studien zusammen.

² Unter die Personalaufwendungen für die qualifizierenden innovativen Tätigkeiten fallen:

- a) der im massgebenden Geschäftsjahr im Kanton Zug steuerlich abzugsfähige Personalaufwand der Mitarbeitenden, die den in § 6 Abs. 2 beschriebenen Tätigkeiten zugerechnet werden können, wobei der Aufwand nach § 60a des Steuergesetzes von der Förderung ausgeschlossen ist; und
- b) der pauschale Zuschlag für Infrastrukturausgaben im Umfang von 35 Prozent des massgebenden Personalaufwands gemäss Bst. a).

³ Die Aufwendungen für die Durchführung von klinischen Studien umfassen:

- a) die Sachaufwendungen für die Durchführung von klinischen Studien in der Schweiz sowie für die Herstellung der notwendigen Wirkstoffe für ebendiese Studien; und
- b) die Aufwendungen für die Durchführung von klinischen Studien in der Schweiz durch einen beauftragten Dritten.

§ 8 Berechnung des aufwandseitigen Förderbeitrags

¹ Der jährliche aufwandseitige Förderumfang vorbehalten § 10 berechnet sich wie folgt: Die qualifizierenden Aufwendungen gemäss § 7 Abs. 1 multipliziert mit 25 Prozent.

4. Mindest- und Maximalfördergrenze

§ 9 Mindestgrenze pro Unternehmen

¹ Ein Förderbeitrag wird nur gewährt, wenn der jährliche Förderbeitrag pro gesuchstellendes Unternehmen 7500 Franken übersteigt.

² Für die Berechnung des Mindestbetrags werden die wirkungsorientierte Nachhaltigkeitsförderung und die aufwandseitige Innovationsförderung addiert.

§ 10 Maximalfördergrenze

¹ Soweit die Summe der von der Vollzugsstelle ermittelten individuellen jährlichen Förderbeiträge die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gemäss § 2 Abs. 1 und 2 GSE⁵⁾ übersteigt, erfolgt eine anteilige Kürzung aller Förderbeiträge.

² Sinkt der individuelle jährliche Förderbeitrag aufgrund der anteiligen Kürzung gemäss Abs. 1 unter die in § 9 Abs. 1 vorgesehene Mindestgrenze, wird der Förderbeitrag im gekürzten Umfang trotzdem gewährt.

³ Der Regierungsrat legt den allgemein gültigen Höchstbetrag des jährlichen Förderbeitrags pro gesuchstellendes Unternehmen oder pro gesuchstellende Unternehmensgruppe unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel gemäss § 2 Abs. 1 und 2 GSE⁶⁾, der Gesuchslage und der internationalen Entwicklungen auf Antrag der Finanzdirektion fest.

⁵⁾ BGS [915.2](#)

⁶⁾ BGS [915.2](#)

5. Verfahren und Auszahlung

§ 11 Einreichung und Prüfung des Gesuchs

¹ Die Finanzdirektion ist für den Vollzug der Standortförderungsmassnahmen beziehungsweise für die Prüfung der Gesuche um Förderbeiträge zuständig. Sie bezeichnet zu diesem Zweck eine Vollzugsstelle. Diese legt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens fest, insbesondere die einzureichenden Angaben und Nachweise. Liegen in begründeten Fällen noch keine definitiven Zahlen oder Nachweise vor, kann sie ihre Berechnungen und Entscheide auf provisorische Angaben abstützen, soweit diese verlässlich erscheinen. Sie kann zudem verwaltungsinterne und -externe fachliche und administrative Unterstützung beziehen.

² Zum Vollzug gehören insbesondere:

- a) Bereitstellung und Wartung einer elektronischen Plattform für die Einreichung von Gesuchen und allenfalls die Übermittlung der entsprechenden Entscheide;
- b) Entgegennahme und Prüfung der Gesuche;
- c) Berechnung der auszurichtenden Beiträge;
- d) Ausfertigung der Entscheide;
- e) Federführung in allfälligen Rechtsmittelverfahren;
- f) Auszahlung oder Verrechnung von Beiträgen;
- g) Berichterstattung.

³ Gesuche um Ausrichtung von Förderbeiträgen sind bis zum 31. Mai des zweiten auf den Geschäftsabschluss folgenden Kalenderjahres einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

⁴ Zum Zeitpunkt der Einreichung des Fördergesuchs muss das gesuchstellende Unternehmen die Voraussetzung der Zugehörigkeit gemäss § 2 Abs. 1 erfüllen.

⁵ Den Gesuchen ist eine Bestätigung der eingereichten Berechnungsgrundlagen durch die Revisionsstelle beizulegen.

⁶ Entscheide können elektronisch über die elektronische Plattform oder schriftlich per Post zugestellt werden.

§ 12 Auszahlung

¹ Wird ein Förderbeitrag bewilligt, erfolgt die Auszahlung auf ein vom Unternehmen zu benennendes Konto, sofern keine Verrechnung erfolgt.

² Gesuche, welche bis zum 31. Mai eingereicht werden, gelangen bei Bewilligung im Kalenderjahr der Einreichung zur Auszahlung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
09.12.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	GS 2025/061

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	09.12.2025	01.01.2026	Erstfassung	GS 2025/061